

A.

Die Mitgliederversammlung:

Art. 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum und Stunde und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich durch Zirkular an die Mitglieder oder durch Pressepublikation. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegeben oder publiziert werden.

Art. 11

Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Gesellschaft Zutritt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung diejenige des verhandlungsleitenden Vizepräsidenten den Stichtscheid.

Art. 12

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung. Die Verwaltung sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über:

1. Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode;
2. Festsetzung des Jahresbeitrages;
3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
4. Ernennung der Ehrenmitglieder;
5. Statutenänderung;
6. Beschlußfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte;
7. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

Zu einer Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Sofern eine erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist auf einen wenigstens 14 Tage späteren Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche unbedingt beschlußfähig ist.

B.

Vorstand:

Art. 14

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren 13 bis 28 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Art. 15

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst; er legt auch seinen Verhandlungsort und sein Verhandlungsreglement selbst fest. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschließt über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statut einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Art. 16

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand hat auch das Recht, bis zur zugelassenen Höchstzahl den Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschaft zu ergänzen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.